

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 14. Januar 1981



**112: Quartierplan.** Am 27. Oktober 1980 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Oktober 1979 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Sonnenhalden-Bürgistobel, westlicher Teil. Mit Beschluss vom 14. November 1977 hat der Gemeinderat Stäfa über das ganze Gebiet Sonnenhalden-Bürgistobel das amtliche Quartierplanverfahren festgesetzt. Gegen diesen Beschluss rekurrierten mehrere Grundeigentümer. Die Rechtsmittelverfahren sind, soweit sie das westliche Quartierplangebiet betreffen, erledigt. Eine Beschwerde, die aber nur den östlichen Teil des Quartierplangebiets betraf, wurde vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 21. Mai 1980 teilweise gutgeheissen. Dieser Entscheid hat auf den westlichen Teil des Quartierplangebiets Sonnenhalden-Bürgistobel keinen Einfluss. Das ganze Gebiet besteht erschliessungstechnisch aus zwei unabhängigen Einheiten. Dabei ist der östliche Teil wegen der bestehenden Bebauung und infolge topographischer Gegebenheiten unabhängig vom westlichen Teil zu erschliessen. Der Gemeinderat Stäfa beschloss denn auch bereits am 15. Oktober 1979, das Quartierplanverfahren zu teilen und einstweilen nur den westlichen Teil gesondert festzusetzen. Dieser Beschluss wurde am 19. Oktober 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen diesen Beschluss eingereichter Rekurs wurde mit Entscheid Nr. 87 vom 1. Juli 1980 von der Baurekurskommission II als durch Rückzug erledigt abgeschlossen. Gemäss Zeugnis des Verwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1980 wurde gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Stäfa

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten durch die Grundstücksgrenze zwischen Kat.-Nrn. 8215 und 8740, die Flurwege Kat.-Nrn. 4826 und 5840 und die Grundstücksgrenze zwischen Kat.-Nrn. 5727 und 5728, im Süden und Westen durch die Glärnischstrasse II. Kl. Nr. 18 sowie im Norden durch den öffentlichen Fussweg Chessibühl begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Stäfa wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan ist das Quartierplangebiet als Baugebiet enthalten.

Das Quartierplanverfahren beschränkt sich im wesentlichen auf den Ausbau der heute als Flurstrasse bestehenden, von der Glärnischstrasse abzweigenden Sonnenhaldenstrasse sowie auf die Ausscheidung des Fusswegs C, der den Kehrlplatz der Sonnenhaldenstrasse mit der Glärnischstrasse verbindet und noch eine Fortsetzung bis zur Bauzonengrenze aufweist. Die Landumlegungen beschränken sich auf die durch diese Ausscheidungen notwendigen Anpassungen. Die im Quartierplan eingetragene Begradigung der Grenze zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 8215 und 8740 erstreckt sich im Osten auf einer Länge von ca. 9 m ausserhalb des vorliegen-

den Quartierplanperimeters. Da diese Grenzkorrektur verfahrensmässig eine einfache Grenzberichtigung darstellt, steht der Genehmigung nichts entgegen. Der Gemeinderat Stäfa wird das Quartierplanverfahren Sonnenhalden-Bürgistobel, östlicher Teil, entsprechend zu begrenzen habe.

Die im Quartierplan entlang der Glärnischstrasse II. Kl. Nr. 18 eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 2952/1952). Die mit 18 m an der Sonnenhaldenstrasse und mit 12 m am Fussweg C festgesetzten Verkehrsbaulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und des Weges.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen. Der Gemeinderat Stäfa wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a PBG zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 15. Oktober 1979 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Sonnenhalden-Bürgistobel, westlicher Teil, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa, 8712 Stäfa (unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Januar 1981

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**